

Zu unterstützende Angehörige von nicht wirtschaftlich Tätigen mit Einkommen

Personen, die ausschließlich von nicht wirtschaftlich tätigen Familienangehörigen oder anderen nicht wirtschaftlich tätigen Personen, die zum gleichen Haushalt gehören, Mittel für ihren Lebensunterhalt beziehen. Hierzu zählen hauptsächlich nicht wirtschaftlich tätige Hausfrauen sowie die im Haushalt lebenden nicht wirtschaftlich tätigen Kinder.

Personen ohne Angabe der Quellen des Lebensunterhalts

Personen, die von Familienangehörigen oder anderen Personen unterstützt werden, mit denen sie nicht einen gemeinsamen Haushalt führen, bzw. Anstaltsinsassen, deren Lebensunterhalt aus Mitteln der Anstalt bestritten wird (bestimmte Insassen in Heimen der Sozialfürsorge, Insassen von psychiatrischen Anstalten usw.).

Einkommensbezieher

Personen, die entweder durch ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts erhalten bzw. ihren Lebensunterhalt nur durch Bezug von Rente (außer Waisen- bzw. Halbwaisenrente), Pension, Stipendium, Sozialfürsorgeunterstützung oder durch andere Einkommen (z. B. Miete, Pacht) bestreiten.

Haupteinkommensbezieher

Haushaltsmitglied, das überwiegend zum Lebensunterhalt des Haushalts beiträgt.

Quellen des Lebensunterhalts**Einkommen aus wirtschaftlicher Tätigkeit**

Einkommen, das die wirtschaftlich Tätigen aus wirtschaftlicher Tätigkeit erhalten und das unmittelbar oder mittelbar auf der persönlichen Leistung beruht.

Lehrlingsentgelt

Auf der Grundlage tariflicher bzw. gesetzlicher Regelung im Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag festgelegtes Entgelt für Lehrlinge während der Berufsausbildung.

Stipendium

Regelmäßige finanzielle Zuwendung, die an Direktstudenten für die materielle Sicherstellung ihres persönlichen Studiums aus staatlichen oder betrieblichen Mitteln auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.

Sozialfürsorgeunterstützung

Staatliche finanzielle Zuwendung, die an hilfsbedürftige Personen gezahlt wird, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen, unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten.

Rente

Regelmäßige finanzielle Zuwendung, die an die Versicherten von der Sozialversicherung, von Betrieben oder von staatlichen Einrichtungen aus Versicherungsfonds, betrieblichen Fonds oder aus dem Staatshaushalt nach Eintritt des Versicherungs- bzw. Versorgungsfalles auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.

Arbeitspendler

Wirtschaftlich tätige Personen, deren Wohnsitz und Arbeitsstätte nicht im selben Territorium (Gemeinde, Kreis, Bezirk) liegen. Es bleibt unberücksichtigt, ob die wirtschaftlich tätige Person täglich oder nicht täglich den Weg zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte zurücklegt und wie groß dabei die Entfernung ist.

Auspendler

Wirtschaftlich tätige Person, die im Berichtsgebiet wohnt, deren Arbeitsstätte jedoch außerhalb des Berichtsgebiets liegt.

Einpendler

Wirtschaftlich tätige Person, die im Berichtsgebiet arbeitet, deren Wohnsitz jedoch außerhalb des Berichtsgebiets liegt.

Nichtpendler

Wirtschaftlich tätige Person, deren Wohnsitz und Arbeitsstätte im selben Berichtsgebiet liegen.

Privathaushalt**Einpersonenhaushalt**

In einer eigenen Wohnung oder als Nebenmieter (Untermieter) wohnende und allein wirtschaftende Person.

Mehrpersonenhaushalt

Haushalt von zwei oder mehr zusammen wohnenden und gemeinsam wirtschaftenden Personen, die meist miteinander verwandt sind, sowie Haushalte, in denen miteinander verwandte oder fremde oder ausschließlich nicht miteinander verwandte Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Anstaltsaushalt

Personengesamtheit, die unter besonderer Leitung eine vorübergehende oder ständige Wohn- und Pflegegemeinschaft bildet. In die Auswertung der Volkszählung wurden nur die Personen einbezogen, die am Zählungstichtag in dieser Anstalt ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hatten.

Haushaltsgröße

In die Ermittlung der Haushaltsgröße wurden bei der Volks- und Berufszählung alle diejenigen Haushaltsmitglieder einbezogen, die am Zählungstichtag im Haushalt ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hatten. Dazu gehören auch, entsprechend den meldefrechtlichen Bestimmungen, diejenigen Haushaltsmitglieder, die aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums zeitweilig an einem anderen Ort einen zweiten Wohnsitz (Xebenwohnung) hatten.

Die Ergebnisse der Wohnraum- und Gebäudezählung wurden im Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1972 im Abschnitt VII. Bauwirtschaft, Seite 173 bis 178, und Abschnitt XVI. Verbrauch der Bevölkerung, Seite 366 und 367, veröffentlicht.